

Förderrichtlinie - Nicht Olympische Sportarten



1. Förderung

Zweck der Förderung ist es, Sportler, die für einen Verein des Sportkreises Groß-Gerau e.V. in nicht-olympischen Sportarten an internationalen Wettkämpfen teilnehmen, zu unterstützen. Der Sportkreis Groß-Gerau e.V. vergibt seine Mittel an Sportler nach leistungsabhängigen und offen zu legenden Kriterien gemäß der folgenden Förderrichtlinien.

2. Grundsätze

- Die nachstehenden Förderrichtlinien dienen dazu, den Förderungszweck unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu erfüllen.
- Die zur Verfügung stehenden Fördermittel betragen maximal 5000,00 € per annum, werden aber jährlich nach dem Budget des Sportkreises neu bestimmt.
- Die Förderung erfolgt in zwei Tranchen pro Jahr, jeweils im Februar und im Juli. Die Antragstellung für die erste Tranche endet am 31.01., die zur zweiten Tranche am 30.06. eines Jahres.
- Förderfähige Kosten sind ausschließlich Reisekosten incl. Übernachtungskosten mit einer Förderobergrenze von maximal 20 Prozent der Kosten oder mit einem maximalen Betrag von 500 €. Von der Förderung ausgenommen sind u.a. Sportbekleidung, Sponsoring, Verpflegung....

3. Die Förderungswürdigkeit ist unter den folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Eine Startberechtigung eines Sportlers / einer Sportlerin für einen Verein des Sportkreises Groß-Gerau e.V. in einer nicht-olympischen Sportart bei einer Europameisterschaft und/oder Weltmeisterschaft oder bei World Games.
- Die Einstufung der „nicht-olympischen Sportarten“ in dieser Richtlinie basiert ausschließlich auf der Aufstellung des DOSB der „nicht-olympischen Sportarten im Spitzensport“. Hier nicht genannte Sportarten/Disziplinen werden explizit von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Athleten, die in einer World-Games Sportart starten, gelten als zusätzliche Voraussetzungen, dass die jeweilige Sportart vom Landessportbund Hessen als förderungswürdig anerkannt ist.

- Teilnahmen an nationalen Meisterschaften oder an Freundschaftsturnieren im In- und Ausland sind von der Förderung ausgenommen.
- Antragsberechtigt sind Sportler und Mannschaften, die die vorgenannten Kriterien erfüllen. Die Förderung der Einzelsportler und Mannschaften erfolgt nach den gleichen Kriterien mit den

4. Vergaberichtlinien

- Die Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Prüfung der im Antragszeitraum eingegangenen Anträge.
- Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Sportkreisvorstand auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses aus Mitgliedern des Sportkreisvorstands.
- Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer nicht-rückzahlbaren Einmalzahlung, wobei ein angemessener Eigenbetrag vorausgesetzt wird.

5. Antragsstellung

Anträge können formlos unter Angabe folgender Punkte gestellt werden:

- Ausführliche sportliche Projektbeschreibung mit Zeitplan, sportlicher Perspektive und Zielrichtung,
- Finanzierungsplan mit detaillierter Kostenaufstellung, Kofinanzierung und Eigenanteil.

6. Rechtsbelehrung

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Anti-Dopingbestimmungen der WADA sowie gegen die Integrität im sportlichen Wettbewerb wird die Förderung sofort eingestellt. Über eine Rückforderung ausbezahlter Fördermittel entscheidet der Vorstand des Sportkreises Groß-Gerau e.V..



Verein(t) unschlagbar

SPORTKREIS GROß-GERAU